

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 13. Oktober 1995 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Feststellung des Besoldungsstatuts für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 5. Dezember 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. In bezug auf die Zuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bestimmungen über das Statut des Personals ihrer Dienststellen, wie diejenigen des zur Begutachtung vorgelegten entworfenen Erlasses, festzulegen, - einerseits - und in bezug auf die Frage, ob es nicht wünschenswert wäre, die vorgelegte Regelung in einen einzigen Erlaß aufzunehmen, der alle für die betreffenden Personalmitglieder geltenden Statutsbestimmungen enthalten würde (1), - andererseits - weist der Staatsrat auf die allgemeinen Bemerkungen 2 bzw. 3 hin, die er in seinem heutigen Gutachten L. 24.610/8 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Regelung der Anwerbung und der Laufbahn der Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" formuliert hat.

2. Insofern der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf sich auf die Gehaltstabellen im engeren Sinne (Artikel 1 des Entwurfs und Anhang) bezieht, fehlt ihm der

(1) Der vorliegende Entwurf enthält keine autonomen Regelungen in bezug auf die Haushalts- und Ortszulage, das Urlaubsgeld oder die Jahresendzulage (Artikel 57 bis 59 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienste der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und des Kollegiums der gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten).

allgemeine Charakter, der erforderlich ist, damit er als ein Erlaß mit Verordnungscharakter im Sinne von Artikel 3, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat betrachtet werden könnte (siehe auch das Gutachten L. 24.609/8, das der Staatsrat über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Bestimmung der Gehaltstabellen der Dienstgrade des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft" am heutigen Tage abgibt).

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

1. Gemäß den Vorschriften der formellen Gesetzgebungstechnik fasse man den ersten Absatz der Präambel wie folgt ab :

"Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 54, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990 und 16. Juli 1993;".

2. Der Hinweis im dritten Absatz der Präambel auf den dort erwähnten (entworfenen) Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft muß gestrichen werden. Der vorgelegte Entwurf zielt nämlich nicht auf eine Änderung dieses Erlasses ab. Letzterer kann auch nicht die Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung, die zu derselben Rangordnung gehört, bilden. Schließlich ist der Hinweis

.../...

darauf nicht ununtbehrlich, um den entworfenen Erlaß gut zu verstehen.

3. Im vierten Absatz der Präambel müssen die Nummer und das Datum des Protokolls, auf das hingewiesen wird, angegeben werden.

4. Wie der Staatsrat in dem o.a. Gutachten L. 24.610/8 (Bemerkung 3 in bezug auf die Präambel) bemerkt, sind in Ermangelung einer durch die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegten, eigenen Regelung hinsichtlich der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle die diesbezüglichen föderalen Regeln anwendbar.

Gemäß Artikel 14, 1^o, b), des somit anzuwendenden (1) königlichen Erlasses vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle muß in bezug auf den vorgelegten Erlaßentwurf das vorherige Gutachten des Finanzinspektors eingeholt werden. Aus Artikel 22 desselben Erlasses ergibt sich, daß in der Präambel des Entwurfs auf das Gutachten des Finanzinspektors hinzuweisen ist.

5. Im fünften Absatz der Präambel ist das Datum anzugeben, an dem der Minister, der für den Haushalt und das Personal der Dienste des Ministeriums der Deutschsprachigen

(1) Siehe den dem königlichen Erlaß vom 16. November 1994 beigelegten Bericht an den König (B.S. vom 17. Januar 1995, S. 1062).

Gemeinschaft zuständig ist, sich für einverstanden erklärt hat.

Artikel 5.

Dieser Artikel gibt in einigen kurzen Bestimmungen eine allgemeine Definition der "effektiven und vollzeitigen" Dienste, die für die Berechnung des finanziellen Dienstalters in Betracht kommen. Eine solche breite Definition verleiht der Behörde eine weitgehende Ermessensbefugnis.

Im Hinblick auf eine größere Rechtssicherheit für die betreffenden Beamten empfiehlt es sich, genauere Kriterien festzulegen, die die Behörde bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis beachten muß. Man vergleiche diesbezüglich die entworfenen Bestimmungen mit den detaillierteren Regelungen in den Artikeln 2, 14, 15 und 17, Absätze 2 bis 6, des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 zur Festlegung des finanziellen Statuts des Personals der Ministerien.

Artikel 9.

Am Ende des Absatzes 2 schreibe man "die Bestimmung des Beginns des finanziellen Dienstalters" statt "die Berechnung".

.../...

Artikel 13.

In Paragraph 1, Absatz 1, dieses Artikels wäre es besser zu schreiben : "Januar des darauffolgenden Jahres".

Artikel 17.

Am Ende des Absatzes 1 dieses Artikels streiche man den überflüssigen Satzteil "oder gemäß jeder anderen diesen Erlaß abändernden Bestimmung".

Artikel 20.

Paragraph 2 dieses Artikels kann ausgelassen werden, wenn der einleitende Satz von Paragraph 1 folgendermaßen abgefaßt wird :

"Hinsichtlich des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden folgende Bestimmungen in der Fassung, in der sie am 7. März 1992 in Kraft waren, aufgehoben :".

Wird auf diesen Vorschlag eingegangen, so muß selbstverständlich das Zeichen "§ 1" entfallen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : W. DEROOVER, Kammervorsitzender,
 D. VERBIEST, Staatsräte,
 P. LEMMENS,
 J. GIJSSELS, Beisitzer der Gesetz-
 A. ALEN, gebungsabteilung,
Frau : F. LIEVENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. THYS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.